

Ministerium der Justiz  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Ministerialrat Ernst Figl  
Domplatz 2/3  
**39104 Magdeburg**

50.07/MB Helga Meeßen-Hühne 15.02.2008

**Richtlinien zur Anwendung des § 31a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten - Az.: 4630-404.21 -**

**hier:** Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen

Sehr geehrter Herr Figl,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren der Überarbeitung der Richtlinien zur Anwendung des § 31a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten danken wir.

Aus unserer Sicht wird begrüßt, dass die Umsetzung der Forderung des BVerfG vom 09. März 1994 nach einer im Wesentlichen einheitlichen Praxis bei der Einstellung der Verfahren gemäß §§ 153 ff StPO und § 31a BtMG durch die Länder immerhin knapp 14 Jahre nach dem Beschluss auf einem guten Weg zu sein scheint. Das unterschiedliche Vorgehen der Länder in Bezug auf den Begriff der „geringen Menge“ und die damit verbundene Praxis der Strafverfolgung gerade bei Cannabisdelikten hat aus der Sicht von Praktikern der Suchthilfe bei Cannabiskonsumierenden den Eindruck einer gewissen Beliebigkeit befördert, was gerade bei jungen Menschen nicht dazu geeignet sein kann, die Achtung vor dem Rechtsstaat zu stärken.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden wird der Anwendung der Diversionsrichtlinien Vorrang eingeräumt, aus unserer Sicht eine pädagogisch wichtige Festlegung.

Die unter 3. genannten Hinweise zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens betonen zum einen die Notwendigkeit, in jedem Fall unter den genannten Voraussetzungen die Ermittlungen aufzunehmen, diese aber auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und zum anderen die Prüfung des Einschaltens von Maßnahmen der Beratung, Therapie oder sonstigen sozialen Stabilisierung.

In den letzten Jahren konnte beobachtet werden, dass die Anzahl der erstaufrälligen Drogenkonsumierenden rein statistisch zurückging in Folge der bestehenden Strafverfolgungspraxis. Im Land vorhandenen Frühinterventionsprojekte berichteten so auch über einen Rückgang der Anzahl junger Drogenkonsumierender, die durch diese Projekte erreicht werden konnten und zudem über die vermehrt anzutreffende Fehlannahme bei jungen Menschen, dass der Umgang mit Cannabisprodukten inzwischen ja wohl nicht mehr strafbewehrt, und demzufolge ja wohl auch nicht problematisch sei. Hier wurden Chancen der frühzeitigen pädagogischen Intervention nicht mehr genutzt und es bleibt zu hoffen, dass Festlegungen der Richtlinien auch in der Praxis der Strafverfolgung Anwendung finden.

Auch bei erwachsenen Tatverdächtigen soll in geeigneten Fällen durch die Gerichtshilfe die Notwendigkeit des Einschaltens von Maßnahmen der Beratung, Therapie oder sonstigen sozialen Stabilisierung geprüft werden. Dies öffnet den Blick für die Möglichkeit des Vorliegens einer Suchtgefährdung.

Bei anderen Betäubungsmitteln als Cannabisprodukten und bei höheren Mengen muss die Staatsanwaltschaft im Einzelfall über das Absehen von der Verfolgung entscheiden, ggf. unter Einbezug von Maßnahmen der Beratung, Therapie oder sonstigen sozialen Stabilisierung. Auch hier findet sich wieder die deutliche Verknüpfung des Strafverfahrens mit psychosozialen Maßnahmen der Hilfe.

Sehr geehrter Herr Figl, insgesamt erscheint der vorgelegte Entwurf zu den genannten Richtlinien aus unserer Sicht geeignet, die in der Vorbemerkung genannten Ziele zu erreichen. Im Einzelfall stellt häufig die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens einen günstigen Zeitpunkt für die Einleitung von Suchthilfemaßnahmen dar. Hilfen bei Suchtgefährdung leisten die Suchtberatungsstellen im Lande, deren Anschriften stehen im Suchthilfewegweiser auf unserer Website [www.ls-suchtfragen-lsa.de](http://www.ls-suchtfragen-lsa.de) zur Verfügung.

Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause die Referentin für Suchtprävention, Frau Meeßen-Hühne, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried J. Bodewein  
Landesgeschäftsführer

**Durchschrift:**

Ministerium für Gesundheit  
und Soziales des LSA  
Referat 21 – RL'in Dr. Gabriele Theren  
Turmschanzenstr. 25  
39114 Magdeburg